

Real Golf de Bendinat, S.A.

Satzung



ABSCHNITT I.

Gesellschaftsform und Firma

ABSCHNITT II.

Gesellschaftskapital und Aktien

ABSCHNITT III.

Führungs- und Verwaltungsorgane der Gesellschaft
Über die Generalversammlung
Über den Verwaltungsrat

ABSCHNITT IV.

Die Bilanz und die Gewinnverteilung

ABSCHNITT V.

Auflösung und Abwicklung

ABSCHNITT VI.

Schlußbestimmungen

ABSCHNITT I. GESELLSCHAFTSFORM UND FIRMA

ARTIKEL EINS - Gesellschaftsform und Firma

Diese Gesellschaft firmiert unter Real Golf de Bendinat, S.A. und regelt sich nach den Bestimmungen der vorliegender Satzung oder, in Ermangelung dessen, nach den gültigen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der durch das Königliche Gesetzesdekret vom 22. Dezember 1989 verabschiedeten Neufassung des spanischen Aktiengesetzes [Ley de Sociedades Anónimas].

ARTIKEL ZWEI - Der Gesellschaftszweck

Zweck der Gesellschaft ist:

Die Inhaberschaft und der Betrieb des in Bendinat, Calviá, Mallorca gelegenen Golfplatzes.

Die Errichtung und der Betrieb von Golfplätzen und den mit jedweder anderen Sportart zusammenhängenden Nebeneinrichtungen; der Vertrieb, die Vertretung und der Verkauf von jeder Art von Sportartikeln und -material.

Die Inhaberschaft und der Betrieb von jeder Art Geschäften die mit sportlichen oder touristischen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.

Vorgenannte Tätigkeiten können von der Gesellschaft entweder ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, durch die Inhaberschaft von Aktien oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck ausgeübt werden.

ARTIKEL DREI - Der Gesellschaftssitz

Sitz der Gesellschaft ist Calle Campoamor Nº 2, Bendinat, 07015 Calviá, Mallorca.

Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrates beliebig viele Büros, Niederlassungen oder Agenturen und Vertretungen überall errichten, sowohl im In- als auch im Ausland.

ARTIKEL VIER - Gesellschaftsdauer

Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgelegt. Die Gesellschaft besteht solange ihre Auflösung nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am Tage der Erteilung des öffentlichen Gründungsvertrages aufgenommen.

ABSCHNITT II GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN

ARTIKEL FÜNF - Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt (1.020.000,000 Peseten) EINE MILLIARDE UND ZWANZIG MILLIONEN PESETEN, vertreten durch TAUSEND ZWEIHUNDERT Namensaktien mit einem Nennwert von je (850.000 Ptas.) ACHTHUNDERT FÜNFZIG TAUSEND PESETEN, von 0001 bis 1,200 laufend numeriert, voll gezeichnet und wovon VIERHUNDERT FÜNF UND SECHZIG - von 0001 bis 465 - voll eingezahlt sind, und wovon SIEBENHUNDERT FÜNF UND DREIßIG - von 466 bis 1200 - zur 25% eingezahlt sind.

Die Resteinzahlung dieser Aktien ist binnen der am 31. Dezember 1997 auslaufenden Frist in bar auf einmal oder in Raten auf Beschluß des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu leisten.

ARTIKEL SECHS - Aktienscheine und -register

Aktientitel Die Aktien werden in Aktienbüchern in Form von Scheinen ausgestellt, die ggf. eine oder mehrere Aktien verkörpern können. Sie enthalten die Bestimmungen des Par. 53 des Aktiengesetzes.

Aktienregister Die Gesellschaft führt ein Registerbuch der Namensaktien, in das die nacheinander folgenden Aktienübertragungen sowie die Bestellung von dinglichen Rechten und anderen Belastungen eingetragen werden.

Als Aktionär werden von der Gesellschaft nur die Personen erachtet, die in dem Registerbuch eingetragen sind.

Zwischenscheine Solange die Urkunden der Namensaktien nicht gedruckt und ausgehändigt worden sind, erhalten die Aktionäre auf den Namen lautende Zwischenscheine mit den Angaben des Par. 53 und dem Hinweis auf die Genehmigung der Satzung und der Hausordnung des Clubs sowie auf die Pflicht, diese zu beachten.

ARTIKEL SIEBEN - Rechte und Pflichten

Die Aktie verleiht ihrem rechtmäßigen Inhaber die Eigenschaft des Aktionärs mit den folgenden Rechten und Pflichten:

Rechte Das Recht auf Beteiligung an der Gesellschaftsgewinnverteilung sowie an dem aus der Abwicklung resultierenden Vermögen.

Das Vorzugsrecht auf Zeichnung von jungen Aktien bzw. von Wandelschuldverschreibungen.

Das Recht auf Teilnahme an den Generalversammlungen und auf Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen.

Das Recht auf Information.

Alle sonstigen den Aktionären von Rechts wegen und satzungsgemäß eingeräumten Rechte.

Pflichten Der Besitz einer oder mehrerer Aktien beinhaltet von Rechts wegen die Verpflichtung, sich der vorliegenden Satzung sowie den im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten von der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat getroffenen Beschlüssen bzw. Entscheidungen zu unterwerfen. Dies gilt unbeschadet der gesetzlich verankerten Rechte auf Kündigung und Anfechtung.

Unteilbarkeit Die Aktien sind unteilbar. Die Miteigentümer einer Aktie müssen eine einzige Person zur Ausübung der Aktionärsrechte bestimmen. Jene haften jedoch gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft für alle Verpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft des Aktionärs ergeben. Dies gilt gleichfalls in anderen Fällen der Miteigentümerschaft von Aktienrechten. Bezüglich der Nutzung der gesellschaftseigenen Anlagen in den Fällen, in denen der Inhaber der Aktie eine juristische Person ist bzw. die Aktienrechte mehreren Eigentümern gehören, gelten die vom Verwaltungsrat diesbezüglich getroffenen Bestimmungen.

Pfandrecht In den Fällen der Pfändung oder Beschlagnahme von Aktien steht die Ausübung der Aktionärsrechte sowie die Nutzung der gesellschaftseigenen Anlagen dem Eigentümer zu. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Ausübung der Rechte zu ermöglichen und der Gesellschaft die Aktien vorzulegen, wenn dies für die Ausübung der Rechte erforderlich sein sollte.

Nutznießungsrecht In Fällen von aktienbezogenen Nutznießungsrechten wohnt die Eigenschaft des Aktionärs dem Inhaber des bloßen Eigentums inne, während der Nutznießer Anspruch auf die von der Gesellschaft beschlossenen und für die Dauer des Nutznießungsrechts anfallenden Dividenden sowie auf die Nutzung der gesellschaftseigenen Anlagen hat. Die Ausübung der übrigen Rechte des Aktionärs steht dem Inhaber des bloßen Eigentums an den Aktien zu. Der Nutznießer ist verpflichtet, ihm die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen.

ARTIKEL ACHT - Übertragbarkeit von Aktien - Vorkaufsrecht

Die Übertragung von Aktien, auch unter Aktionären, unterliegt folgenden Bestimmungen und Beschränkungen:

Anzeigepflicht Beabsichtigt ein Aktionär, eine oder mehrere seiner Aktien zu verkaufen - die Bauträgergesellschaft, Urbanizadora Calviá, S.A., ist bei der ersten Übertragung hiervon ausgenommen -, hat er dies vorher dem Verwaltungsrat unter Angabe des für die Übertragung vereinbarten Preises anzuzeigen, und zwar bei natürlichen Personen, unter Angabe der Vor- und Familiennamen, des Berufs und der Postanschrift des Erwerbenden; bei juristischen Personen unter Angabe der Bezeichnung und des Firmensitzes; und bei persönlichkeitslosen Gütergemeinschaften unter Angabe der Bezeichnung und der Anschrift.

Genehmigung Äußert der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, ab dem Datum der nachweislich erfolgten Anzeige, keine Bedenken dagegen, gilt die vorgesehene Aktienübertragung als genehmigt.

Ablehnung Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung die Aktien für die Gesellschaft erwerben oder vorzugsrechtlich die natürliche oder juristische Person bestimmen, die dieses Erwerbsrecht ausübt, und zwar innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt der an sie erfolgten Mitteilung, wobei sie vor dem Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen ihre Absicht kundzutun hat, daß sie dieses Recht auszuüben gedenkt. Hierbei werden die Aktien nach ihrem tatsächlichen Wert eingeschätzt. Dieser wird festgelegt vom Buchprüfer der Gesellschaft, oder mangels dessen, von dem Buchprüfer, den der Registerführer des für den Gesellschaftssitz zuständigen Handelsregisters bestellt.

Unterlassung der Anzeige / Anzeigefehler Wird die Aktienübertragung nicht angezeigt oder bei der Anzeige nicht alle im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt; oder wenn der tatsächliche Übertragungspreis niedriger oder die restlichen wesentlichen Übertragungsbedingungen günstiger sein sollten, oder wenn die Übertragung an eine andere als die angezeigte Person erfolgt, kann der Verwaltungsrat das Rückkaufsrecht für sich oder für die von ihm bezeichnete natürliche oder juristische Person ausüben, und zwar innerhalb einer sechzigtägigen Frist ab dem Datum, an dem der Verwaltungsrat von der erfolgten Übertragung Kenntnis erhalten hat, zum tatsächlichen Wert der Aktien, der vom Buchprüfer der Gesellschaft bzw. - wenn diese nicht zur jährlichen Buchprüfung verpflichtet sein sollte - von dem auf Antrag der Gesellschaft von dem Leiter des für den Gesellschaftssitz zuständigen Handelsregisters bezeichneten Buchprüfer ermittelt wird.

Von Todes wegen Die Aktienübertragung von Todes wegen oder "mortis causa" zugunsten des

Ehepartners oder von Nachkommen unterliegt keinerlei Bedingungen. In allen anderen Fällen finden die in diesem Artikel für Übertragungen "inter vivos" , d.h. unter Lebenden, vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen Anwendung. Verweigert der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung in das Register für Namensaktien, so ist er verpflichtet, dem Erben einen Erwerber für die Aktien zu nennen oder sich anzubieten, diese für die Gesellschaft zu kaufen, und zwar zum tatsächlichen Wert, der vom Buchprüfer der Gesellschaft bzw., in Ermangelung dessen, von dem vom Leiter des für den Gesellschaftssitz zuständigen Handelsregisters bezeichneten Buchprüfer ermittelt wird. Die vorbezeichneten Fristen zählen ab der von irgendeinem Erben oder Legatar der Aktien oder vom Testamentsvollstrecker an den Verwaltungsrat schriftlich gerichteten Mitteilung des Todes des Aktionärs.

Zwangsveräußerung Kommt es zu einer gerichtlichen, notariellen, verwaltungsrechtlichen oder sonstwie gearteten Zwangsveräußerung, so gelten die erwähnten Vor- bzw. Rückkaufrechtsbestimmungen zum Zuschlagspreis.

Gläubiger Unbeschadet der Bestimmungen des Par. 1911 des Código Civil [span. BGB], haben die Gläubiger eines Aktionärs der Gesellschaft gegenüber - selbst im Falle eines Bankrotts des Aktionärs - keine weiteren Ansprüche als die der Pfändung und des Erhalts des ihnen aus den Gewinnen bzw. der Abwicklung nach den von den zuständigen Gesellschaftsorganen gefaßten Beschlüsse zustehenden Anteils. Sie haben jedoch keine Möglichkeit der Einmischung oder des Eingreifens weder in die Angelegenheiten oder in Beschlüsse der Gesellschaft noch zur Einsicht in die Gesellschaftsbücher oder -akten.

ABSCHNITT III FÜHRUNGS- UND VERWALTUNGSORGANE DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL NEUN - Leitung der Gesellschaft

Die Leitung, Führung und Verwaltung der Gesellschaft werden:
· der Generalversammlung der Aktionäre
· dem Verwaltungsrat
anvertraut.

ARTIKEL ZEHN - Generalversammlungen

Generalversammlung können ordentlichen oder außerordentlichen Charakter haben und sind vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft einzuberufen.

Ordentliche GV Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester eines jeden Geschäftsjahres statt, um die Geschäftsführung bzw. den Vorstand zu entlasten, die Rechnungen des vergangenen Geschäftsjahres gegebenenfalls zu genehmigen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden. Alle anderen Versammlungen außer der soeben beschriebenen gelten als außerordentliche Versammlungen.

Ort der GV Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Generalversammlungen finden im selben Ort des Gesellschaftssitzes statt.

Gesetzliche Vorschriften Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Einberufung, Zusammensetzung und Abhaltung von ordentlichen, außerordentlichen und Universalversammlungen [bei denen alle Aktionäre vertreten sein müssen], sowie bezüglich der Art der Beratungsführung und der Beschlußfassung, der Protokollführung, der Genehmigung des Sitzungsprotokolls und anderer in diesem Zusammenhang stehenden Belange gelten als integrierender Bestandteil vorliegender Satzung.

Vorsitz Den Vorsitz der Versammlungen übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. In seiner Abwesenheit sitzt der von den anwesenden Aktionären aus ihren Reihen gewählte Aktionär der Versammlung vor. Dem Vorsitzenden steht ein Protokollführer, der dieses Amt auch im Verwaltungsrat bekleidet, und in seiner Abwesenheit der jüngste aller anwesenden Aktionären bei.

Die Versammlungen beraten und entscheiden über alle in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Sonderfälle.

Beschlüsse Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt außer in den Fällen, in denen das Gesetz eine ausdrückliche Mehrheit oder besondere Voraussetzungen vorschreibt.

Teilnahmerecht Zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt sind die Inhaber der fünf Tage vor der Abhaltung der Versammlung im Aktienregister eingetragenen Aktien. Die Anwesenden haben so viele Stimmen wie Aktien sie besitzen oder vertreten.

Vertretungsrecht Jeder teilnahmeberechtigte Aktionär kann sich bei den Generalversammlungen von einem anderen Aktionär bzw. von dem Ehepartner, von Vorfahren oder Nachkommen des Vertretenen oder durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen.

Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu erteilen und gesondert für jede Versammlung unbeschadet der in Par. 108 des AG-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

ARTIKEL ELF - Der Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat verwaltet und geführt, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derselben in allen mit dem Betrieb der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten obliegt.

Zusammensetzung Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens zwölf und mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden ohne dafür zwangsläufig Aktionäre sein zu müssen. Es kann auch ein Protokollführer bestellt werden, der nicht dem Rat angehört, wohl über einen Sitz verfügt, jedoch keine Stimme hat.

Ämter Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt maximal fünf Jahre. Sie können mehrmals für gleiche Amtsperioden wiedergewählt werden. Die Ämter innerhalb des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsrat selbst besetzt, wenn dies nicht durch die Versammlung geschieht.

Sitzungen Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch den Präsidenten zusammen, die aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes erfolgen kann.

Die Verwaltungsratsitzung gilt als beschlußfähig, wenn ein Teilnehmer mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwaltungsratsmitglied kann sich von einem anderen Verwaltungsratsmitglied oder vom Protokollführer des Verwaltungsrats vertreten lassen, indem er eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden richtet, in der er neben seiner Unfähigkeit zur Teilnahme den Namen seines Vertreters anzugeben hat.

Beschlüsse Die Beschlüsse werden - unbeschadet der weiter unten getroffenen Festlegungen - durch absolute Stimmenmehrheit der bei der Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Vollmachten

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach außen und besitzt die weitesten Vollmachten zur Ausführung aller Handlungen und Geschäfte im Namen der Gesellschaft ohne andere als die vom Gesetz oder in vorliegender Satzung ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen.

Die Befugnisse umfassen:

a) Die Verwaltung der Güter der Gesellschaft und die Führung der Geschäfte der Firma. Dazu darf er alle mit dem Betrieb der Firma zusammenhängenden Handlungen, Geschäfte, Verträge und Besitzurkunden ausführen, tätigen, abschließen bzw. ausstellen und folglich auch bewegliche und unbewegliche Güter, jede Art von Rechten und Ansprüchen - ohne Ausnahme - kaufen, verkaufen, umtauschen, gegen Abstand überlassen, beibringen, hypothekarisch belasten und durch jedwede andere Titel erwerben, veräußern oder belasten, und im allgemeinen jede Art von Verfügungshandlungen vornehmen einschließlich der Annahme oder der Bestellung von Grunddienstbarkeiten jeder Art, und zwar all dies zu den von ihm frei festgelegten Preisen, Beträgen, Bedingungen und getroffenen Vereinbarungen. Ferner darf er Abtrennungen, Zusammenlegungen, Hinzufügungen, Aufteilungen und Restteilbeschreibungen vornehmen; Hypotheken und andere Garantien, auch pfandrechtliche, annehmen und ablösen; Neubauanmeldungen vornehmen; Wohnungseigentumsaufteilungen vornehmen und anmelden und, im allgemeinen, in Bezug auf die Immobilien der Gesellschaft sämtliche grundbuchfähige Handlungen und Geschäfte vornehmen. Er darf Miet- und Untermietverträge über jede Art von beweglichen und unbeweglichen Gütern, von Betrieben und Industrien oder Geschäften abschließen; als Mieter zu den von ihm festgelegten Bedingungen Leasingsverträge über bewegliche und unbewegliche Güter abschließen; Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten und -vorhaben unter Vertrag nehmen; Gelder als Darlehen zu den von ihm für angebracht gehaltenen Bedingungen aufnehmen oder verleihen.-

b) Die rechtliche Vertretung der Gesellschaft, vertraglich und außervertraglich, gerichtlich und außergerichtlich vor allen Personen, Anstalten, Behörden, Beamten, Ämtern, Arbeitsgerichten, Staatsanwaltschaften, Stellen und Büros des Staates, der Provinz, der Gemeinde oder der Autonomen Gemeinschaften, vor Gerichten, Landes- und Oberlandesgerichten jeden Ranges, jeder Instanz und Rechtsprechung, sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts, und dort jede Art von Klagen, Einreden, Anklagen, Anzeigen, Strafanträgen, Anschuldigungen erheben und Rechte, Verteidigungen und sonstige Forderungen vorbringen und diese, wo immer erforderlich, persönlich bestätigen; in allen Angelegenheiten, gerichtlichen Streitigkeiten, Sachen und zivil-, straf-, verwaltungs-, verwaltungsstreit-, sozial-, arbeits- und finanzrechtlichen Verfahren, auch von Staats wegen, in der freiwilligen und in jeder anderen Gerichtsbarkeit. Er darf solche Verfahren einleiten, durch alle Stufen, Inzidenzen und Instanzen betreiben und zum Abschluß bringen, und zwar mit den weitesten hierzu erforderlichen Befugnissen. Ferner darf er Einstellungen von Verfahren beantragen; Schriftstücke unterzeichnen und einreichen und an alle Verhandlungen teilnehmen; sich mit oder ohne Erfolg vergleichen; Zustellungen, Ladungen, Vorladungen und Aufforderungen ausstellen bzw. beantragen, entgegennehmen und beantworten; Klagehäufungen, Beschlagnahmen, Löschungen, Vollstreckungen, Räumungen, Versteigerungen, Abwicklungen und Kostenschätzungen beantragen; Zuständigkeitsfragen aufwerfen; Zeugen und Richter ablehnen; Beweise liefern und ablehnen sowie auf solche verzichten; auf die Zustellung von Abschriften

der Schriftsätze verzichten; Kautionen leisten; gerichtliche Depots und Hinterlegungen vornehmen; günstigen Bescheiden zustimmen; jede Art von Rechtsmitteln einlegen, betreiben und auf sie verzichten, einschließlich des Einspruchs bei Verwaltungsbeschwerden, auch gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters, ebenfalls in der 2. Instanz, bei verwaltungsgerichtlichen Klagen, Berufung einlegen, in die ordentliche und außerordentliche Revision gehen, auch wegen offenbaren Gesetzesverstoßes, Beschwerden, Nichtigkeitsbeschwerden, bei Verfassungsklagen, wegen Inkompetenz und sonstige rechtlich zulässige Rechtsmittel. Sitz- und stimmberechtigt an den anlässlich von Zahlungseinstellungs-, Bankrott- und Konkursverfahren abgehaltenen Gläubigerversammlungen teilnehmen; Vergleichen zustimmen; Forderungen und ihre Rangordnung genehmigen und anfechten; Abwickler- und Verwalterämter vergeben und annehmen; Beisitzer in Vergleichsausschüssen bestellen, auf Verfahren verzichten; sich vergleichen; auf Klagen verzichten; Fragen beantworten; Schiedsverfahren zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten anerkennen und, im allgemeinen, uneingeschränkt alles tun, was die Prozeßgesetzgebung zuläßt.

c) Hierzu darf er bei allen Banken, einschließlich der Bank von Spanien sowie der Hypothekenbank von Spanien und ihren Zweigstellen, bei sonstigen Kredit- oder Sparanstalten und -kassen Giro- und Kreditkonten und Sparbücher eröffnen und kündigen, dort Einzahlungen leisten sowie Beträge abheben und überweisen. Schecks, Bankschecks, Zahlscheine und sonstige Zahlungsorder ausstellen; Saldi und Scheckhefte beantragen; Wechsel und sonstige Giro- und Krediturkunden ausstellen, begeben, endossieren, akzeptieren, einlösen, diskontieren, zu Protest bringen, zahlen und verbürgen. Die die Gesellschaft verpflichtenden Zahlungen vornehmen und dafür Rechnungen, Zahlungsbelege, Empfangsbestätigungen und Abrechnungen verlangen. Die für den Betrieb und die Abwicklung von Geschäften der Gesellschaft für erforderlich gehaltenen Kreditgeschäfte ohne Einschränkungen bezüglich der Höhe, der Fristen, der Zinsen und Bedingungen, mit den für angebracht erachteten Garantien (mit Ausnahme der Herausgabe von Schuldverschreibungen) vereinbaren, und dafür Kreditpolicen und -urkunden unterzeichnen. Bürgschaften leisten, auch mit solidarischer Haftung und unter Verzicht auf die Ausschluß- Teilungs- und Orderrechte; die von der Gesellschaft aus welchem Grund oder Titel auch immer verbürgten Beträge eintreiben, selbst wenn der Schuldner das Finanzamt, ein anderes Amt oder eine Behörde sein sollte, und dabei die entsprechenden Quittungen und Empfangsbestätigungen unterzeichnen. Geldschränke mieten und im allgemeinen alle bankmäßigen und außerbankmäßigen Investitions-, Verfügungs- und Verwaltungsgeschäfte mit den Mitteln der Gesellschaft ausführen.

d) Personal einstellen und entlassen. Seine Aufgaben und Entgelte festlegen.

e) Versicherungsverträge jeder Art zu den frei festgelegten Bedingungen abschließen und gegebenenfalls die eventuell anfallenden Entschädigungen entgegennehmen. Solche Versicherungsverträge verlängern oder kündigen.

f) Mit uneingeschränkten Befugnissen an jede Art von Versteigerungen und Ausschreibungen teilnehmen und dafür sämtliche erforderlichen Voraussetzungen und Formalitäten erfüllen. Steigern, Angebote überbieten oder ordnungsgemäß zurückziehen; die hierzu erforderlichen Depots und Bürgschaften einzahlen und abheben; Zuschlagserteilungen machen oder annehmen; und, schließlich alles tun, was zur Erlangung des endgültigen

Zuschlags erforderlich sein sollte und dafür sogar die zur Erteilung des Zuschlags des Vertrages oder der Güter erforderlichen öffentlichen, privaten oder verwaltungsrechtlichen Urkunden unterzeichnen.

g) Die Beteiligung an anderen Firmen, bürgerlich-rechtlichen oder Handelsgesellschaften, an deren Gründung oder Kapitalerweiterung teilnehmen und alle den Gesellschaftern gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Rechte ausüben.

h) [Städtebauliche] Entwicklungsgemeinschaften der Eigentümer, zeitlich begrenzte Firmenzusammenschlüsse oder andere Vereinigungen zu den nach freiem Ermessen festgelegten Bedingungen bilden, deren Satzungen usw. bestimmen und alle ihr als Mitglied zustehenden Rechte ausüben.

i) Generell kann und darf der Verwaltungsrat nicht nur die ihm in dieser Satzung übertragenen Funktionen und Befugnisse ausüben, sondern auch diejenigen, die nicht satzungsmäßig oder von Rechts wegen ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, zumal die oben aufgeführten Befugnisse als bloße Aufzählung zu erachten sind, welche die dem Verwaltungsrat zur Leitung und Verwaltung der Firma zustehenden weitesten Befugnisse in keiner Weise einschränkt. Der Verwaltungsrat darf alle ihm zustehenden, gesetzlich übertragbaren Befugnisse vermittels der entsprechenden Vollmachterteilungen Dritten übertragen.

Vorstehende Feststellung der dem Verwaltungsrat zustehenden Befugnisse gilt als bloße Aufzählung und schränkt in keiner Weise die ihm zur Leitung und Verwaltung der Geschäfte und zur Wahrung der Interessen der Firma zustehenden weitumfassenden Befugnisse, die nicht der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen aus seiner Mitte mit zwei Drittel der Stimmen einen oder mehrere geschäftsführende Mitglieder bestellen, welche die aufgrund der vorliegenden Satzung dem Verwaltungsrat obliegenden Befugnisse ständig solidarisch oder gesamthänderisch - je nach dem, wie es bei der Ernennung entschieden wurde - ausüben werden. Einzige Ausnahme bilden die rechtlich nicht übertragbaren und diejenigen Befugnisse, die der Verwaltungsrat sich vorbehält.

Geschäftsführung Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen oder mehrere Direktoren, Geschäftsführer oder Prokuristen ernennen und ihnen durch die entsprechenden Vollmachterteilungen jeweils die Befugnisse übertragen, die er für erforderlich bzw. angebracht hält.

ABSCHNITT IV. DIE BILANZ UND DIE GEWINNVERTEILUNGARTIKEL

ZWÖLF - Finanzwesen

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Jahresabschluß Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, vor Ablauf der dem Abschluß eines jeden Geschäftsjahres folgenden drei Monaten

Den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Vorschlag zur Gewinnverwendung, sowie ggf. die Bücher und einen geprüften Geschäftsbericht vorzulegen.

Rechnungsprüfung Vor Abhaltung der Generalversammlung, in der vorgenannte Unterlagen

vorzulegen sind, ist von den gemäß Art. 203 der Neufassung des Gesetzes bestellten und agierenden Rechnungsprüfern der entsprechende Prüfungsbericht zu erstellen.

Die in obigen Absätzen aufgeführten Unterlagen werden zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung im Gesellschaftssitz den Aktionären zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Handelsregister Innerhalb des der Bestätigung des Jahresberichts folgenden Monats werden die in Art. 218 der Neufassung des Gesetzes vorgesehenen Unterlagen beim Handelsregister hinterlegt.

ARTIKEL DREIZEHN - Gewinnverteilung

Der Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres wird dadurch ermittelt, daß von den verzeichneten Einnahmen bzw. Erträgen die Allgemekosten, die im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres entrichteten Steuern und Sozialabgaben, die Abschreibungen und, generell, alle ordentlichen und außerordentlichen wie auch immer gearteten Ausgaben abgezogen werden.

Vom Reingewinn werden die ggf. zur Bildung von gesetzlichen Rücklagen und sonstigen vorgeschriebenen Fonds ausgesondert. Der Rest wird verteilt bzw. den jedes Jahr nach freiem Ermessen von der Generalversammlung beschlossenen Zwecken zugeführt, selbst in Anrechnung auf das kommende Geschäftsjahr.

ABSCHNITT V AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

ARTIKEL VIERZEHN - Auflösung und Abwicklung

Die Gesellschaft wird aus jedem einzelnen der in Artikel 260 der gültigen Neufassung des Aktiengesetzes vorgesehenen Gründe aufgelöst.

Wenn die Generalversammlung nichts gegenteiliges bestimmt, übernehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats automatisch die Eigenschaften und die Funktionen der Abwickler. Besteht der Verwaltungsrat zu diesem Zeitpunkt aus einer geraden Zahl von Mitgliedern, so scheidet das zuletzt in sein Amt gewählte bzw. wiedergewählte Mitglied aus. Wurde mehr als ein Mitglied am gleichen Tag gewählt, so scheidet der jüngere von ihnen aus.

Bei der Abwicklung, Aufteilung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens wird nach den hierfür gültigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens trifft die Generalversammlung die nach ihrem Ermessen für die Interessen der Gemeinschaft günstigsten Entscheidung bezüglich der Abwicklung und der Teilung des Gesellschaftsvermögens. Sie kann nach eigenem Ermessen Teile des Gesellschaftsvermögens aus der Veräußerung ausschließen und diese unter allen bzw. bestimmten Aktionären aufteilen oder verteilen, ohne dabei die rechtlichen Ansprüche der Gesamtheit der Aktionäre und der Gesellschaftsgläubiger zu verletzen.

Während des Abwicklungsverlaufs werden die in dieser Satzung bezüglich der Einberufung und Abhaltung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen enthaltenen Bestimmungen beachtet. Bei den Versammlungen

werden die Abwickler über den Verlauf und den Stand der Abwicklung berichten, damit die dort die für die gemeinschaftlichen Interessen günstigsten Beschlüsse gefaßt werden können.

ABSCHNITT VI. SCHLUßBESTIMMUNGEN

ARTIKEL FÜNFZEHN

Mit Ausnahme der vom Aktiengesetz geregelten Anfechtungen von Gesellschaftsbeschlüssen und der sonstigen von Schiedsverfahren gesetzlich ausgeschlossenen Akte oder Rechtshandlungen, wird jedwede andere Meinungsverschiedenheit bezüglich der Auslegung und der Anwendung der vorliegenden Satzung durch ein vermittels der Anwaltskammer der Balearen stattfindendes Schiedsverfahren ausgeräumt. Hierzu wird die Anwaltskammer mit der Benennung des bzw. der Schiedsrichter sowie mit der Führung des nach billigem Ermessen abgewickelten Schiedsverfahrens gemäß den im Gesetz 36/88 vom 5. Dezember beauftragt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend.